

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau

Änderung vom 6. Juli 2000

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1999¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den Gerüstbau werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 17 Abs. 1 Lohn

¹ Die ... Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten ... eine generelle Lohnerhöhung:

Monatslöhner	CHF 100.—	pro Monat
Stundelöhner	CHF 0.55	pro Stunde

Basislöhne: Für die nachstehend aufgeführten Lohnklassen gelten folgende Basislöhne, auf die der Arbeitnehmer im Sinne eines Minimallohnes Anspruch hat. Vorbehalten sind Spezialfälle nach Artikel 17 Absatz 6 dieses Vertrages. Die Basislöhne je Lohnklasse betragen in Franken im Monat bzw. in der Stunde (...):²

Zone	Lohnklasse			
	Q Mt/Std.	A Mt/Std	B Mt/Std	C Mt/Std
Rot	4654/25.80	4456/24.70	4162/22.95	3629/20.10
Blau	4578/25.45	4385/24.35	4035/22.35	3563/19.80
Grün	4507/25.10	4314/24.05	3908/21.70	3502/19.55

Die Einteilung in die verschiedenen Lohnzonen erfolgt gemäss Anhang 3.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. April 2000 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Art. 17 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

¹ BBl 1999 9783–9784

² Die neuen Basislöhne gelten auch für Anhang 3.

III

Diese Änderung tritt am 1. August 2000 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2001.

6. Juli 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11038